

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 12

Artikel: Luxusverwahrlosung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es sind arme Kinder, die in eine düstere, bedrückende Umwelt hineingeboren wurden und das Leben nur von dieser Seite kennenlernten. Es scheint, als seien sie auf die Welt gekommen, um zu leiden. Aber dem ist nicht so. Auch sie wären zur Freude berufen, nur fehlt die Sonne, welche sie dazu erwecken könnte. Sie verkümmern, bevor sie richtig erwacht sind. Menschen, welche sich als Erwachsene nicht richtig freuen können, leiden schwer unter ihrem Leben. Nicht nur finden sie keine Menschen, die sich stark zu ihnen hingezogen fühlen, auch die Arbeitsleistung leidet unter dem Druck des Gemütes. Es sind Menschen, die sich selber und andern im Wege stehen und sich darnach sehnen, dieses Jammertal verlassen zu können. Es wäre böse um ein Volk bestellt, wenn es eine große Anzahl solcher Glieder zu tragen hätte. Kraftlos nach innen und außen stände es da. Die freudige Kraft der Einzelnen jedoch gibt dem Ganzen Kraft. Die Freude ist nicht nur eine Gabe, welche das Leben erleichtert, sie ist auch eine Pflicht. Der Mensch, um gesund zu bleiben, muß sich freuen wollen. Es sei an dieser Stelle hingewiesen auf ein Zitat von Rückert, welches heißt: «Freud ist Geistesstat, zur Freud ist er berufen. Ein Tor nur glaubt, daß ihn zum Leiden Götter schufen.» Als verantwortungsbewußte Erzieher und Fürsorger schließen wir die Freude nicht aus dem Leben unserer Schützlinge aus, und als reife erwachsene Menschen lassen wir ihr auch im eigenen Leben den gebührenden Platz. Dies tut dem Ernst unserer Lebensauffassung keinen Abbruch, im Gegenteil. Der ewig finstere Mensch ist nicht unbedingt der wirklich ernste Mensch. Der Heitere kann im Grunde ernster sein.

Dr. E. Brauchlin, Zürich

Luxusverwahrlosung

Wenn ein Kind oder ein Jugendlicher verwahrlosen, so hat dies in der Regel äußere und innere Gründe. Es liegt anlagemäßig eine Neigung zu Störbarkeit vor, die dann durch ungünstige äußere Einwirkungen aktiviert wird. Lange Zeit stand unter allen Verwahrlosungserscheinungen die Elendsverwahrlosung im Vordergrund. Wie das Wort es sagt, handelte es sich dabei um Menschen, welche in großem äußerem Elend lebten und unter dem Einfluß ihrer Verhältnisse auch seelisch versumpften. Kinder, die in solchen Elendsvierteln aufwuchsen, wurden von klein auf in die ganze Verwahrlosung hineingenommen und lernten gar nicht, was es heißt, menschenwürdig zu leben. Nur wenn sie aus ihrem Milieu herausgenommen wurden, konnte versucht werden, langsam die eigentlich menschlichen Kräfte und Werte in ihnen zum Wachstum zu bringen.

Das Zustandsbild der Luxusverwahrlosung, wie sie heute in den Vordergrund getreten ist, sieht wesentlich anders aus, doch ist auch sie gekennzeichnet durch den Verlust derjenigen Werte, die den Menschen zum Menschen machen. Die primitiven Triebkräfte bestimmen das Handeln. Sie sind nicht eingeordnet in den innern Sinnzusammenhang der Persönlichkeit. Die Ganzheit ist gestört, wo einzelne Teile und Kräfte sich verselbständigen. Im Handbuch der Sozialerziehung (3. Band, Praxis der Sozialerziehung bei gestörten sozialen Verhältnissen, Verlag Herder im Breisgau, 1964) wird die Verwahrlosung deshalb als Integrationsdefekt bezeichnet. Dieser ist beiden Arten von Verwahrlosung, der Elends- und der Luxusverwahrlosung, gemeinsam.

Der Name Luxusverwahrlosung deutet darauf hin, daß es sich hier um eine Erscheinung handelt, die dort vorkommen kann, wo keinerlei materielle Not, ja, wo im Gegenteil ein Überfluß an materiellen Gütern vorhanden ist. Wenn auch bei der Luxusverwahrlosung angenommen werden muß, daß, wie bei der Elendsverwahrlosung, eine innere Bereitschaft hierzu vorhanden ist, so kommt daneben auch den äußern Umständen als auslösenden Faktoren eine große Bedeutung zu. Man weiß heute auf Grund eingehender Forschungsarbeit recht genau, daß die Verwahrlosung immer im Zusammenhang steht mit den Beziehungen in der Familie, vor allem mit der Mutter. Ob das Kind in der Atmosphäre, die es umgibt, geborgen ist, ob es mit Wärme und liebender Aufmerksamkeit umsorgt wird, ist die entscheidende Frage. Ist dies nicht der Fall, steht das Kind in der Gefahr, seelisch Schaden zu nehmen. Auch körperliche Schäden sind nicht ausgeschlossen, selbst dann, wenn das Kind vom medizinischen Standpunkt aus vorbildlich ernährt wird und wenn die Hygiene nicht besser sein könnte. Nicht nur der erwachsene Mensch, auch das kleine Kindlein – und dieses ganz besonders – lebt nicht vom Brot allein. Es lebt in den ersten Jahren durch die Liebe der Mutter. «Nun aber», lesen wir im schon erwähnten Handbuch, «entzieht die moderne Entwicklung in vielen Fällen dem Kind seine Mutter». Viele Frauen sind durch gesellschaftliche Pflichten so in Anspruch genommen, daß ihnen für ihr Kind zu wenig Zeit bleibt, andere stehen in einer Berufsarbeit und können sich aus diesem Grunde nicht so ihrem Kinde widmen, wie es nötig wäre. «Es kommt», heißt es im Text weiter, «nicht zur emotionalen Verwurzelung des Kindes, die Bindungen, die sich normalerweise an den Raum des Hauses und die Dinge darin, an die vertrauten und liebenden Menschen anbahnen, bauen sich in einem solchen Fall nicht auf, das so unbehaute Kind ist allen Gefahren der Straße, der bösen Welt überantwortet.»

Wenn die Mutter in den ersten Jahren des Kindes für dessen Entwicklung eine entscheidende Rolle spielt, so ist für die späteren Jahre auch das Verhalten des Vaters von größter Bedeutung. «Ist die Mutter... zur Ausbildung der emotionalen Beziehungen des Kindes zur Umwelt unersetzlich, so spielt der Vater gerade in jenen Entwicklungsphasen, in denen die richtige soziale Einstellung erfolgen sollte, die entscheidende Rolle.» Doch wie oft haben die Väter keine Zeit für ihre Kinder! Diese werden sich selbst überlassen und werden zum Spielball der eigenen Triebansprüche. Sie verwahrlosen. Es dürfte viele Eltern geben, die mehr oder weniger klar spüren oder wissen, daß sie als Eltern ihre Pflicht an den Kindern nicht ganz so erfüllen, wie es sein sollte. Wie um ihr Gewissen zu beschwichtigen, überschütten sie das Kind mit Süßigkeiten und Spielsachen, wobei dem Kind aber der Sinn für den Wert des Erarbeitens verlorengeht. Dazu lesen wir: «Das Kind erlebt ja nicht, wie mühsam etwas erworben werden muß, ungefragt steht ihm alles zur Verfügung. Es wird auch nicht systematisch und ruhig zur Arbeit geführt, nicht zu häuslichen Beschäftigungen... Völlig leer geblieben ist die Waagschale des emotionalen Bereiches; die Eltern hatten es versäumt, hier etwas aufzubauen. Ist es einmal zu einer Katastrophe im Sinne eines schweren Deliktes gekommen, so steht man entsetzt vor dem eklatanten Gefühlsangel, der Bindungslosigkeit, dem Zynismus eines jungen Menschen.»

Ganz besonders groß ist die Gefahr der Verwahrlosung auch dort, wo die Eltern miteinander in Streit leben. Es fehlt an einer einheitlichen Führung, das Kind wird auf verschiedene Seiten gezogen, es wird innerlich auseinandergerissen. Schwere seelische Schädigungen, die zu Verwahrlosung führen, können die Folge sein. Auch hier hilft aller Reichtum nichts, die Verhütung oder Sanierung

kann nur von Mensch zu Mensch erfolgen. Wir müssen erneut lernen, die menschlichen Werte über die materiellen zu stellen und zu bedenken, daß es keinen gleichwertigen Ersatz für die seelische Heimat und Geborgenheit in der Gemeinschaft gibt.

Dr. E. Brn.

Inkrafttreten des Abkommens mit Italien über Soziale Sicherheit

Das am 14. Dezember 1962 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossene Abkommen über Soziale Sicherheit ist am 1. September 1964 in Kraft getreten. Es ersetzt den schweizerisch-italienischen Vertrag über die AHV vom 17. Oktober 1951 und findet schweizerischerseits auf die AHV und IV, die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie gegen Berufskrankheiten und auf die bundesrechtliche Familienzulagenordnung Anwendung. Italienischerseits ist das Abkommen auf die entsprechenden Zweige der Sozialen Sicherheit anwendbar.

Die neue Vereinbarung fußt auf dem Grundsatz der Gleichberechtigung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Danach sichert Italien den Schweizerbürgern unter den gleichen Voraussetzungen wie den eigenen Staatsangehörigen das Recht auf Leistungen der italienischen Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenversicherung zu. Hierbei werden die schweizerischen Versicherungszeiten auf die in der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Mindestbeitragsdauern – für Altersrenten sind beispielsweise 15 Versicherungsjahre erforderlich – immer dann angerechnet, wenn die italienischen Versicherungszeiten allein für die Begründung eines Leistungsanspruchs nicht ausreichen (Totalisation der Versicherungszeiten). Als Gegenleistung haben italienische Staatsangehörige, in gleicher Weise wie Schweizerbürger, bereits nach einem vollen Beitragsjahr Anspruch auf die ordentlichen Leistungen der schweizerischen AHV und IV, einschließlich der Eingliederungsmaßnahmen. Erreichen jedoch die ordentlichen Renten, auf welche außerhalb der Schweiz niedergelassene italienische Staatsangehörige Anspruch haben, nicht einen bestimmten Mindestbetrag, so werden diese Renten durch einmalige Abfindung ersetzt. In der Schweiz wohnhafte italienische Staatsangehörige können hinfert nach einer bestimmten Mindestwohndauer unter den gleichen Bedingungen wie Schweizerbürger ebenfalls die außerordentlichen Renten der AHV und IV beanspruchen. Während einer Übergangsperiode von 5 Jahren kann ferner der italienische Staatsangehörige, der die Schweiz definitiv verläßt, im Versicherungsfall des Alters gemäß italienischem Recht (60 Jahre bei Männern, 55 Jahre bei Frauen) noch die Überweisung der AHV-Beiträge an die italienische Versicherung verlangen; insoweit bleiben die entsprechenden Bestimmungen des alten Abkommens anwendbar.

Was die Unfallversicherung betrifft, bestätigt das Abkommen die bereits seit Jahren gegenseitige Gleichbehandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und führt diese neu auch für die Nichtbetriebsunfälle ein.

Auf dem Gebiete der Familienzulagen haben die Angehörigen der beiden Staaten, ungeachtet des Wohnortes der Kinder, Anspruch auf die Kinderzulagen. Wenngleich sich diese Bestimmung schweizerischerseits nur auf die bundesgesetz-